

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 29. Oktober 2014

Nr. 45

Inhalt	Seite
20.10.2014 - Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes HT 203 „Silberfinderstraße“, Stadt Hildesheim	606
20.10.2014 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes BA 177 und örtliche Bauvorschrift BA 177 „Bäckerstraße“, Stadt Hildesheim	608
23.10.2014 - 5. Nachtrag zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Holle (Entschädigungssatzung)	610
27.10.2014 - Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012	611
29.10.2014 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.11.2014, Landkreis Hildesheim	612

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans HT 203 „Silberfinderstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 13.10.2014 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans HT 203 „Silberfinderstraße“ in Kraft.

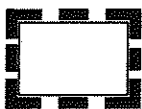
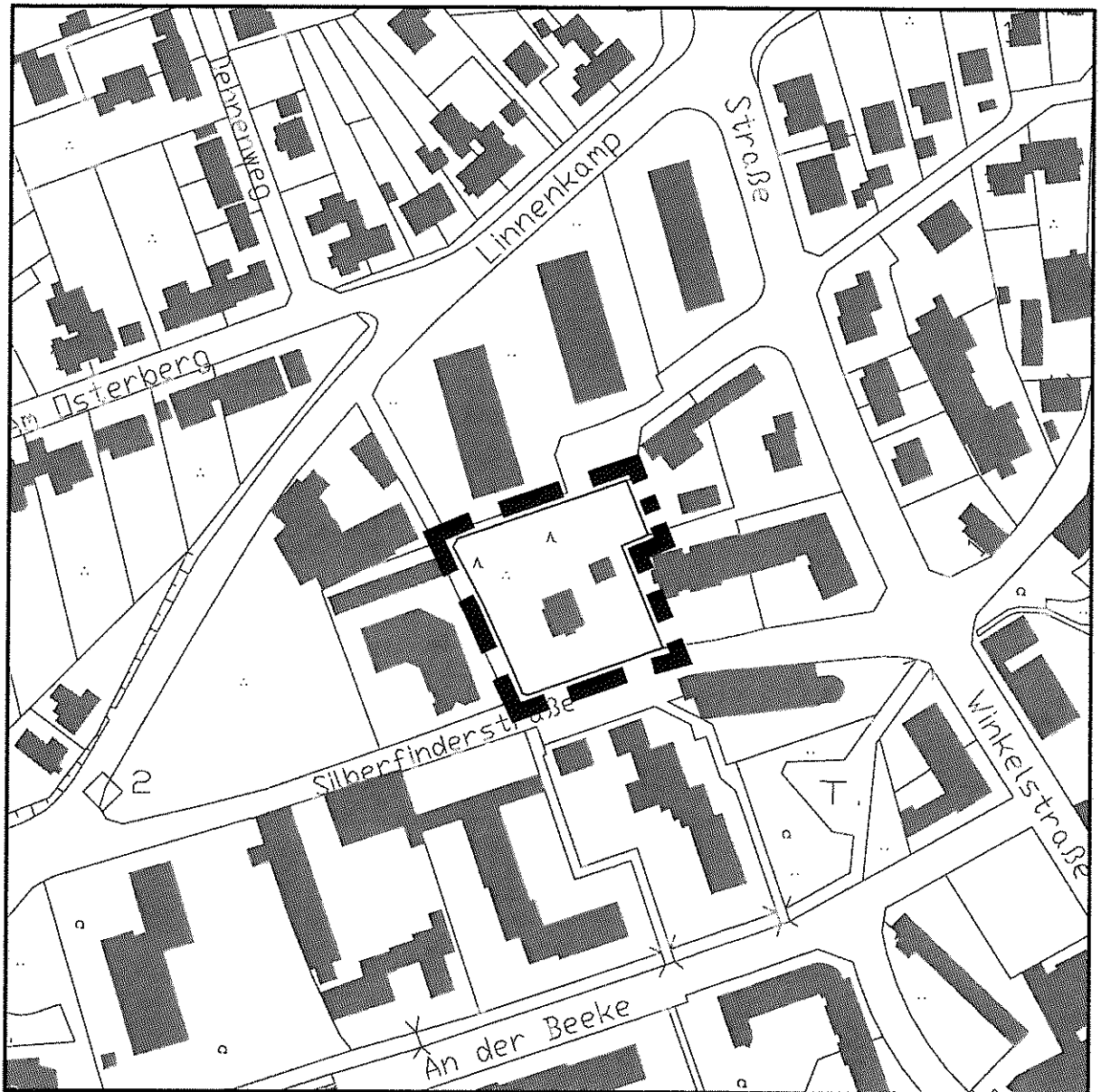
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 20. Oktober 2014

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplans HT 203



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht

01/14 M1:2000



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans BA 177 und örtliche Bauvorschrift BA 177 „Bäckerstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 13.10.2014 die o.g. Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 2. Änderung des Bebauungsplans BA 177 und die örtliche Bauvorschrift BA 177 „Bäckerstraße“ in Kraft.

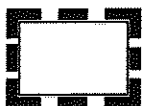
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 20. Oktober 2014

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans BA 177



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht

04/14 M1:2500

**5. Nachtrag zur Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und
Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Holle
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S.576) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgenden 5. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 09.11.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Buchstabe g) Gemeindeausbilderin oder Gemeindeausbilder der Gemeindefeuerwehr wird Buchstabe h).

Artikel II

Nach § 8 Buchstabe h) folgen:

Buchstabe i) Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart	33,00 €
Buchstabe j) Brandschutzerzieherin oder Brandschutzerzieher	10,00 €.

Artikel III

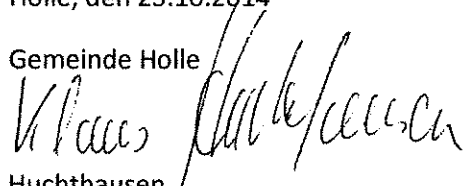
Dieser 5. Nachtrag tritt zum 01.12.2014 in Kraft.

Holle, den 23.10.2014

Gemeinde Holle

Huchthausen

Bürgermeister



Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.10.2014 aufgrund des § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt über den Jahresabschluss 2012 des Landkreises Hildesheim. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2012 die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der im Jahresergebnis 2012 erzielte Überschuss in Höhe von 14.126.478,07 € wird mit den kameralistischen Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes verrechnet.

Der Jahresabschluss des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012 (mit Ausnahme der Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss (einschließlich der Stellungnahme des Landrates) liegen gemäß § 129 und § 156 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz vom 30.10.2014 bis 07.11.2014 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 320, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 27.10.2014

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 06.11.2014

**Am Donnerstag, 06. November 2014 um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishaus, Ebene 1, Raum 183)
in Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.**

Öffentlicher Teil (16:00 Uhr)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.09.2014
3. Einwohnerfragestunde
4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vormundschaftsvereinen
-Vorlage 727/XVII
5. Zuwendungsvereinbarung mit dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 28 SGB VIII - Erziehungsberatung
-Vorlage 740/XVII
6. Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII; Assistenz zur Inklusion für Kinder
-Vorlage 743/XVII
7. Haushalt 2015; Dezernat 4 - Jugendamt
-Vorlage 731/XVII
8. Fortschreibung des KiTa-Bedarfsplanes zum 01.08.2014
-Vorlage 747/XVII
9. Qualitätsentwicklung gem. §§ 79, 79a SGB VIII
-Vorlage 739/XVII
10. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 29.10.2014

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler